

Entgelttarif für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sassenberg

Gem. §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 23.10.2008 beschlossen, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen für die Stellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, zu erheben:

1. Personalkosten je Stunde
Einsatz eines Feuerwehrmann 14,70 €

2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde
Löschzug Sassenberg
2.1 Einsatzleitwagen (ELW) 45,60 €
2.2 Löschfahrzeug (LF 16/12) 112,40 €
2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 65,40 €
2.4 Löschfahrzeug (LF 16 TS) 20,10 €
2.5 Rüstwagen (RW 1) 30,00 €
2.6 Mannschaftstransportwagen (MTF) 39,10 €

Löschzug Füchtorf
2.7 Einsatzleitwagen (ELW) 48,40 €
2.8 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 67,00 €
2.9 Löschfahrzeug (LF 8/6) 98,00 €
2.10 Mannschaftstransportwagen (MTF) 45,80 €

3. Verbrauchsmaterial
Schaummittel, Ölaufsaugmittel, Löschpulver, Abdeckplanen, Kunststoffsäcke, Foliensäcke (säurebeständig) usw. werden zu Tagespreisen berechnet.

4. Brandsicherheitswache
 - 4.1 Personalleistungen werden entsprechend Ziff. 1 abgerechnet
 - 4.2 Eingesetzte Fahrzeuge werden pauschal mit ½ Stunde für An- und Abfahrt abgerechnet.
 - 4.3 Bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden im Sinne des Einkommenssteuergesetzes sowie bei örtlichen Vereinen und Verbänden der Heimat- und Brauchtumspflege und des Sports werden ¼ des zu 1 und 2 ermittelten Satzes abgerechnet.

5. Allgemeines
 - 5.1 Die Abrechnung Personalkosten und Fahrzeuge erfolgt auf der Grundlage des Einsatzberichtes der Freiwilligen Feuerwehr. Einsatzzeit ist die Zeit von Abrücken des Personals und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückkehr am Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
 - 5.2 Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

- 5.3 Der Stundensatz der Fahrzeuge enthält die Nutzung der mitgeführten Geräte einschl. der erforderlichen Betriebsstoffe.
- 5.4 Bei Fahrzeugen und Geräten sowie Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden.
6. Von der Erhebung des Entgeltes kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet der Bürgermeister
7. Der Entgelttarif tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 01.01.1991 außer Kraft.